

## KUNDMACHUNG

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, mit der die Nebengebühren sowie die sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften für die Bediensteten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBedG) in der jeweils geltenden Fassung, für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten, im folgenden Gemeindebediensteten genannt, folgende

### Nebengebührenordnung sowie sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2026)

beschlossen.

#### I. Abschnitt

##### § 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung, Dienstbekleidungsvorschrift sowie die sonstige dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften (NGO 2026) gelten für die Vertragsbediensteten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz „Gemeindebedienstete“ genannt, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

##### § 2 Anspruchsberechtigung

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (GBedG), in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezügen nachfolgende Nebengebühren.
- b) In den Fällen einer Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit, Unfall, Erholungsurlaub oder aus Gründen, die nicht in der Person des Bediensteten gelegen sind, werden monatlich pauschalierte Nebengebühren bis zur Dauer von 42 Kalendertagen gewährt. Dies gilt nicht, sofern die Nebengebührenordnung ausdrücklich anderes bestimmt.

- c) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst, erhält diese Vertretung den aliquoten Anteil.
- d) Der Anspruch auf Auszahlung entsteht, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantritts bzw. der Einweisung in einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist. Die tatsächliche Auszahlung erfolgt möglichst zeitnah nach schriftlichem Antrag des Anspruchsberechtigten.
- e) Nebengebühren und Gebühren nach sonstigen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, welche prozentuell berechnet werden, sind auf volle 10-Cent-Beträge zu runden. Beträge unter 5 Cent sind abzurunden, Beträge von 5 und mehr Cent sind aufzurunden.

## **II. Abschnitt**

### **Nebengebührenordnung**

#### **§ 1 Gebühren bei auswärtiger Dienstverrichtung**

Für Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle gebühren den Gemeindebediensteten die tatsächlichen angefallenen Kosten gemäß folgender Grundlage:

##### **a.) Kilometergeld**

Bei Benützung des eigenen Kfz gebührt das jeweils gültige, vom Bundeskanzleramt veröffentlichte „Amtliche Kilometergeld“. Wird zur Durchführung der Dienstreise ein öffentliches Verkehrsmittel benützt, werden die dadurch entstandenen Kosten (der 2. Klasse ohne Sitzplatzreservierung) zur Gänze ersetzt.

##### **b.) Tages-/Kursgebühr**

Die Tages-/Kursgebühr beträgt bei einer Dauer der Dienstreise im Ausmaß von über 6 Stunden 1,40% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6. Für die An- und Abreise gebührt das Kilometergeld oder die erwachsenen Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel gemäß Abschnitt II. § 1 a.) der Nebengebührenordnung.

#### **§ 2 Mehrdienstleistungentschädigung / Sonderzulagen**

##### **a.) Trauungen der Standesbeamten**

Dem Standesbeamten gebührt für die Durchführung einer Trauung außerhalb der normalen Dienstzeit eine Entschädigung von 2,50% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6, wenn diese in der Dienststelle stattfindet.

Für Außentrauungen gebührt dem Standesbeamten eine Entschädigung von 5,00% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6, wenn sie außerhalb der Dienststelle stattfindet.

##### **b.) Barkassenführung**

Der mit der Führung der Barkasse betraute Bedienstete erhält zur Abgeltung der im Bargeldverkehr bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 2% des Barkassenumsatzes.

**c.) Geschäftsleitung Licht- und Kraftvertrieb**

Der mit der Geschäftsleitung des Licht- und Kraftvertriebes betrauten Bedienstete erhält eine jährliche Entschädigung von 1,00 % des in der Bilanz ausgewiesenen Umsatzes.

**d.) Schmutzzulage**

Die Gemeindebediensteten, die unter besonders schmutzigen oder belastenden Bedingungen arbeiten, gebühren eine monatliche Schmutzzulage im Ausmaß von 4,00% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6.

**e.) Gefahrenzulage**

Die Gemeindebediensteten, die Tätigkeiten unter besonderen Gefahren ausüben, erhalten eine monatliche Gefahrenzulage im Ausmaß von 6,00% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6.

**f.) Entschädigung zur Verwendung privater Kommunikationsgeräte**

Jenen Gemeindebediensteten, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben (z.B.: Zwei-Faktor-Authentifizierung, ID-Austria, Internetbanking, LKV-Billing, PLENUM, Kommunalnet, o.ä.) die Inanspruchnahme eines privaten Kommunikationsgerätes (wie Mobiltelefon, Tablet, Laptop, o.ä.) benötigen und kein Diensthandy haben, wird eine jährliche Entschädigung, in Höhe von 4,00% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6, gewährt.

### **III. Abschnitt**

#### **Dienstbekleidungsvorschrift**

Nachstehende Gemeindebedienstete erhalten Dienstkleidung, deren Tragedauer wie folgt festgelegt ist:

<b>Bedienstete</b>	<b>Dienstkleider</b>	<b>Tragdauer</b>
<b>Bauhofarbeiter /Klärwärter</b>	1 Arbeitsanzug	1 Jahr
	1 Paar Arbeitsschuhe	1 Jahr
	1 Regengewand	3 Jahre
	1 Wintergewand	3 Jahre
<b>Standesbeamte</b>	Kleiderablöse	Jährlich in Höhe von 25% des Gehaltes der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6

- a) Jene Gemeindebedienstete, die mit Arbeitsbekleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet diese während des Dienstes zu tragen. Der Benutzer hat die ihm zugewiesene Arbeitskleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Bekleidung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen.

- b) Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Arbeitskleidung in dessen Eigentum über, in gleicher Weise im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand oder im Todesfalle. Wird aber das Dienstverhältnis vor Ende der Tragedauer aufgelöst, so ist die Arbeitskleidung an die Gemeinde zurückzustellen.

#### **IV. Abschnitt:** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1.)** Monatlich gewährte Nebengebühren werden im Falle eines von der Vollbeschäftigung abweichenden vereinbarten Arbeitsausmaßes entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot berechnet.
- 2.)** Über Streitfälle, die sich allenfalls aus der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet - sofern nicht anders vorgesehen - der Bürgermeister. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Gemeindevorstand zu informieren. Gegen die Entscheidung kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden.
- 3.)** Dauernde Zulagen, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen oder nicht vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Mit der Einarbeitung der oben angeführten Zulagen in das Grundgehalt, sind die damit verbundenen Ansprüche abgegolten.
- 4.)** Die Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher über die Nebengebühren bzw. Nebengebührenordnung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse ihre Rechtswirksamkeit.

Hollenstein an der Ybbs, am 17.12.2025

Für den Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs



Angeschlagen am: 17.12.2025

Abgenommen am: